

gekürzt werden. In Ausübung dieser Steueraufsicht können nunmehr die Finanzämter verlangen, daß eidestattliche Versicherungen abgegeben werden.

Die Abgabe eidestattlicher Versicherungen ist jetzt als Maßnahme einer allgemeinen und weitgehenden Steueraufsicht gedacht. Sie können auch außerhalb eines Steuerermittlungsverfahrens verlangt werden. Sie sind weiter nicht nur zulässig bei bereits feststehender Steuerpflicht, sondern auch dann, wenn nach dem Ermessen des Finanzamtes eine Steuerpflicht in Betracht kommt. Die eidestattliche Versicherung ist weiter auch nicht mehr nur ein äußerstes und letztes Hilfsmittel zur Aufklärung des Sachverhaltes, vielmehr kommt sie schon in Betracht, wenn andere Ermittlungen zu unsicher oder zu umständlich wären.

Für den Fall der Verweigerung der Versicherung an Eides Statt ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß das Finanzamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat, welche Schlüsse aus der Verweigerung zu ziehen sind. Sodann wird eine gesetzliche Vermutung dahin aufgestellt, daß die Behauptung, über die die eidestattliche Versicherung verweigert worden ist, nicht zutrifft, es sei denn, daß besondere Umstände zu einer anderen Würdigung führen. Endlich sind aber auch auf Grund der aus der Verweigerung gezogenen Schlüsse die bisherigen Steuerfestsetzungen zu berichtigen. Die Berichtigungen (Berichtigungsveranlagungen, Berichtigungsfeststellungen) sind bis zum Ablauf der Verjährungsfrist, im übrigen aber uneingeschränkt zulässig. Es brauchen also insbesondere keine neuen Tatsachen oder Beweismittel bekanntgeworden zu sein.

Dem Finanzamt muß ein Recht darauf zustehen, daß klar und unzweideutig zu der eidestattlichen Versicherung Stellung genommen wird. Der Steuerpflichtige darf dem Verlangen nach Abgabe der Versicherung nicht mit Ausflüchten oder Hinhalten begegnen. Er muß sich vielmehr bestimmt entscheiden, ob er dem an ihn gestellten Verlangen auf Abgabe der Versicherung entsprechen oder ob er sie verweigern will. Eine solche klare Stellungnahme muß das Finanzamt nötigenfalls durch Geldstrafen erzwingen können. Es ist also zwar nicht die eidestattliche Versicherung selbst, aber die Herbeiführung der Entschließung des Steuerpflichtigen in einem oder anderem Sinne erzwingbar.

Daß die dem Finanzamt gegebenen erhöhten Machtbefugnisse nicht überspannt werden, dagegen bietet schon die Vorschrift, wonach die Genehmigung des Landesfinanzamtes zu der Versicherung für jeden einzelnen Fall eingeholt werden muß, einen gewissen Schutz. Der Steuerpflichtige muß aber auch die Gewähr haben, daß das an ihn gestellte Verlangen auf Abgabe einer eidestattlichen Versicherung durch den Reichsfinanzhof daraufhin nachgeprüft werden kann, ob es seinem Inhalt nach zulässig ist und ob dabei nicht die Grenzen des pflichtgemäßen Ermessens überschritten sind.

Die hier gegebenen Auslegungen sind einem Urteil des Reichsfinanzhofes vom 18. März 1930 (VI A 326 31) auszugsweise entnommen.

Bewertung von Verpflegungskosten als Betriebsausgaben

Die Sachbezüge werden bekanntlich beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nach bestimmten Sätzen bewertet. So werden bei Gewährung von voller freier Station (einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung) für weibliche Hausangestellte und Lehrlinge monatlich 25 RM, für männliche und weibliche Gewerbegehilfen und Personen,

die der Angestelltenversicherung unterliegen, 40 RM, für Geschäftsführer und Hausdamen 60 RM angesetzt. Wird nur Beköstigung gewährt, so kommen dafür drei Achtel der bezeichneten Sätze in Ansatz. Höhere Sätze dürfen bei der Berechnung des Steuerabzuges beim Empfänger nicht angenommen werden, wenn auch die empfangenen Werte tatsächlich einen höheren Wert haben.

Eine andere Frage ist indessen, ob der Arbeitgeber höhere Unkosten für das im gewerblichen Betrieb beschäftigte und im Haushalt mit verpflegte Personal als Werbungskosten behandeln kann. Hier kommt es nicht auf die Werlung bei der Lohnsteuer an, sondern auf die tatsächlichen Ausgaben (Urt. RFH. vom 21. Januar 1931, VI A 1391 30). Sind Aufzeichnungen über die Höhe der Haushaltkosten vorhanden, so ist festzustellen, wieviel von dem tatsächlichen Gesamtaufwand für den Haushalt auf das gewerbliche Personal entfällt. Gehört das ganze Grundstück zum Betriebsvermögen, so wirkt sich der Aufwand für überlassene Wohnräume unmittelbar in den gewerblichen Grundstückswerbungskosten aus. Unkosten für Heizung, Beleuchtung der Räume des gewerblichen Personals und ähnliches werden dagegen in den Haushaltsausgaben mit enthalten sein und dann aus diesen als Werbungskosten auszuscheiden haben. Aus der Zurechnung des ganzen Grundstückes zum Betriebsvermögen folgt weiter noch, daß der Nutzungswert des privat genutzten Teiles nach § 38 Abs. 3 u. 4 EinkStG. zu den Einnahmen aus Gewerbebetrieb gehört.

Beschränkung der Rechtsmittel

Nach der neuen Fassung der Reichsabgabenordnung kann das Finanzgericht über Berufungen, deren Streitgegenstand keinen höheren Wert als 100 RM hat, nach freiem Ermessen entscheiden. Eine weitere Aufklärung des Sachverhaltes oder eine Stellungnahme zu Rechtsfragen ist dabei nicht erforderlich. Es genügt vielmehr zur Begründung einer solchen nach freiem Ermessen erfolgten Entscheidung der Hinweis, daß auf Grund des neuen § 245d RAO. nach freiem Ermessen entschieden ist. Allerdings soll diese Bestimmung keine Anwendung finden, wenn die mit der Berufung angefochtene Entscheidung zuungunsten des Steuerpflichtigen abgeändert wird, was immerhin öfters vorkommt.

Diese Vorschrift gilt nicht nur für die Reichssteuern, sondern auch für die preußische Gewerbesteuer. Dasselbe ist auch der Fall hinsichtlich des § 265a RAO., wonach der Gegenstand bei der Rechtsbeschwerde, mit der das höchste Steuergericht angerufen wird, einen Mindestwert von 200 RM haben muß (siehe UHRMACHERKUNST Nr. 6). Durch Gesetz vom 16. März 1931 sind für das preußische Gewerbesteuerrecht die Berufungs- (100 RM) sowie auch die Revisionssumme (200 RM) gleichmäßig auf 50 RM herabgesetzt worden. Zu beachten bleibt, daß das Oberverwaltungsgericht als Wert des Streitgegenstandes nicht den gesamten in Frage kommenden Steuerbetrag ansieht, sondern nur den betreffenden Steuergrundbetrag.

Ordnung ist die erste Bedingung des Vorwärtkommens. Kollegen, führt Bücher!

Benutzt dazu unsere Verbandsbuchführung mit der genauen Anleitung. Preis mit Abschlußbuch 6,75 Mk.

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher, Halle (Saale), Königstraße 84